85. Ift die Zulässigleit eines im Schiedsvertrage vorgesehenen schiedsgerichtlichen Bersahrens zweiter Instanz bavon abhängig, daß ber Schiedsspruch der ersten Instanz gemäß § 1039 3PD. zugestellt und niedergelegt worden ist?

BPO. § 1041 Abj. 1 Nr. 1, § 1039.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 25. Ottober 1910 i. S. R. & Co. (Kl.) w. W. (Bell.). Rep. VII. 609/09.

- I. Landgericht Beidelberg.
  II. Oberlandesgericht Karlsruhe.
- Aus ben Grünben:

"Der Spruch ber ersten Schiedsgerichtsinstanz vom 29. Dezember 1906 ist, wie feststeht, nicht gemäß § 1039 BBD. ben Parteien zugestellt und auf der Gerichtssichreiberei des zuständigen Gerichts niedergelegt worden. Die Revision macht geltend, das Berufungsgericht habe übersehen, daß schon aus diesem Grunde das schiedsgerichtliche Versahren der zweiten Instanz unzulässig gewesen sei und darum der Spruch vom 18. Januar 1907 der mit dem Klagantrage zu 1 begehrten Aussehung unterliege. Dieser Angriff geht seht.

Die burch § 1039 ABO. dem Schiedsgerichte zur Pflicht gemachte Buftellung und Rieberlegung bes Schiebsfpruchs bat ben 3med, ben Abschluß des schiedsgerichtlichen Verfahrens tundzugeben und bamit festzustellen, daß nunmehr eine schiedsgerichtliche Entscheidung porliegt. die gemäß § 1040 BBD. unter den Parteien (unbeschabet der Möglichkeit einer Aufhebung bes Spruchs nach § 1041) die Wirkungen eines rechtsfraftigen gerichtlichen Urteils bat. Diefe Birtungen konnen aber felbstverftanblich nicht eintreten, folange noch bie ergangene Entscheidung innerhalb des schiedsgerichtlichen Berfahrens selbst einer Aufhebung oder Abanberung ausgesett ift. Ift also, wie im vorliegenden Ralle, burch ben Schiebsvertrag (§ 13 ber "Bedingungen ber Bremer Baumwollborfe") ein ichiebsgerichtlicher Inftanzenzug eingerichtet, bergeftalt baß gegen bie Enticheibung ber erften Inftang in gewiffer Frift die Berufung an ein Schiebsgericht zweiter Inftang ftatifindet, so tonnen auf jene Entscheibung, solange noch die Möglichkeit ihrer Aufhebung ober Abanderung burch bas

Berufungsschiedsgericht besteht, auch die Vorschriften bes § 1039 nicht Anwendung finden.

Das ift auch ber Standpunkt, ben mit Recht bie "Bebingungen" einnehmen. Sie schreiben in § 11 Abs. 6 und § 13 Abs. 1 ber bier noch in Betracht tommenden Saffung bon 1906 gunächst nur bie formlose "Behandigung einer Abschrift" bes Schiedsspruchs an bie Bartei vor und laffen innerhalb breier Geschäftstage nach bem Bebandigungstage bie Berufung ju. Erft "nach Rechtsfraft ber Enticheidung", b. h. nachdem bie Berufungsfrift ohne Ginlegung ber Berufung verstrichen ober nachdem über die eingelegte Berufung ent= schieden ift, findet (§ 11 Abf. 6) "bie formelle Ruftellung und gericht= liche Hinterlegung bes Schiedsspruchs nach Makgabe bes § 1039 BBD.". wenn bie Parteien es verlangen, ftatt. Darüber, bag im vorliegenden Ralle die Berufung gegen die Entscheidung vom 29. Dezember 1906 in der genannten Frift und auch fonft gemäß ben Borfdriften ber "Bebingungen" eingelegt worden ift, besteht fein Streit; insoweit wird die Aulässigfeit bes ichiedsgerichtlichen Berfahrens ber zweiten Inftanz auch von ber Revision nicht beanstandet. Den "Schiebsfpruch" im Sinne des § 1039 RPD. aber bilbete nicht die Entscheidung bes Schiedsgerichts ber erften Inftang, fondern erft bie bes Berufungsichiebsgerichts. Erft mit beren unftreitig nach Borfcbrift bes 8 1039 erfolgter Auftellung und Nieberlegung tam bas ichiebsgerichtliche Berfahren jum Abichlusse; burch die Entscheidung vom 29. Dezember 1906 war nicht biefes Berfahren, sondern nur ein Abschnitt bavon beendet worden, weshalb ihre Austellung und Niederlegung mit Recht unterblieben ift." . . .